

## **Gemeinderat**

Hauptstrasse 66  
5734 Reinach  
Telefon +41 62 765 12 21  
Fax +41 62 765 12 24  
kanzlei@reinach.ch

## **Schutzkonzept**

### **COVID-19: Öffentliche Räume und Sportanlagen im Besitz der Gemeinde**

#### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept ist gültig für alle öffentlichen Räume sowie die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Reinach.

Zu beachten ist, dass pro Anlage das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann (Z.B. Schulanlagen).

#### **2. Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Versammlungen, Veranstaltungen oder ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen wieder stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Versammlungen: maximale Gruppengrösse von 30 Personen
- Veranstaltungen: maximale Teilnehmerzahl von 300 Personen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

#### **3. Übergeordnete Schutzkonzepte bei Sportveranstaltungen**

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Sportvereins ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, d.h. jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart / Sportarten erstellen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic oder den entsprechenden Verbänden veröffentlicht.

#### **4. Schutzkonzept der Sportvereine**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes muss jeder Sportverein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Die Schutzkonzepte der Sportvereine müssen dem Gemeinderat zur Prüfung eingereicht werden. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung benützt werden.

Es ist die Aufgabe der Sportvereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## 5. Regeln zur Benutzung

### 5.1 Teilnahme an sportlichen Anlässen

An den Sportveranstaltungen dürfen nur gesunde Personen teilnehmen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Sportanlass.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Sportanlass zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewährleisten. Die Listen sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und sind bei Verlangen vorzuweisen.

### 5.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **Gäste:** Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben das Social-Distancing einzuhalten. Bei Problemen hat das Anlagepersonal das Recht, diesen Personen den Zutritt zu verbieten.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss der Sportveranstaltung müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter die Anlage rasch wieder verlassen.
- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).

### 5.3 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume, Duschen und Toiletten stehen den Sportvereinen unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG zur Verfügung.

### 5.4 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training oder den Wettkampf verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch den Hauswart anzubringen.

### 5.5 Versammlungen

Die Hygiene- und Abstandsvorschriften sind einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Teilnehmenden vorgängig darüber informiert werden. Zudem sind Präsenzlisten zu führen und mindestens 14 Tage aufzubewahren. Diese sind bei Verlangen vorzuweisen.

### 5.6 Veranstaltungen

Dazu gehören etwa Familienanlässe, Messen, Konzerte, Theatervorstellungen oder Filmvorführungen. Die Hygiene- und Abstandsvorschriften sind einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Teilnehmenden vorgängig darüber informiert werden. Zudem sind Präsenzlisten zu führen und mindestens 14 Tage aufzubewahren. Diese sind bei Verlangen vorzuweisen.

### 6 Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab 6. Juni 2020 und findet so lange Anwendung wie die Ausgangslage gemäss Punkt 2 Gültigkeit hat.

5734 Reinach, 29. Mai 2020

GEMEINDERAT REINACH AG  
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

